

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Eva Maria Schneider-Gärtner, fraktionslos

Einstellungen nach § 153 der Strafprozessordnung bei vermuteten psychischen Erkrankungen

und

ANTWORT

der Landesregierung

Nach § 153 der Strafprozessordnung (StPO) kann die Staatsanwaltschaft bei geringer Schuld und fehlendem öffentlichen Interesse von der Verfolgung einer Straftat absehen. Eine solche Einstellung beinhaltet keine Feststellung der Schuld der beschuldigten Person. Gleichwohl können die Begründung der Einstellungsentscheidung und die im Ermittlungsverfahren getroffenen Feststellungen Auswirkungen auf die Betroffenen und mögliche Folgeverfahren haben. Dies gilt insbesondere, wenn Einschätzungen zum psychischen Gesundheitszustand einer beschuldigten Person in die Entscheidung einfließen, ohne dass eine entsprechende sachverständige Begutachtung vorliegt. Daneben stellen sich Fragen hinsichtlich der Gewährung rechtlichen Gehörs, der ordnungsgemäßen Dokumentation von Aussagen sowie des Umganges mit einer begründeten Aussageverweigerung.

1. Wie wird sichergestellt, dass Beschuldigte vor einer Verfahrenseinstellung nach § 153 StPO rechtliches Gehör erhalten, insbesondere wenn die Einstellung mit Verweis auf eine mögliche psychische Erkrankung der oder des Beschuldigten begründet wird?

Die Gewährung rechtlichen Gehörs vor einer Einstellung gemäß § 153 Absatz 1 StPO ist gesetzlich nicht vorgesehen.

2. In wie vielen Fällen wurde in den letzten fünf Jahren eine Einstellung nach § 153 StPO mit dem Verweis auf eine vermutete psychische Erkrankung begründet, ohne dass ein psychiatrisches Sachverständigengutachten vorlag (bitte nach Staatsanwaltschaften aufschlüsseln)?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Einstellungen wegen Geringfügigkeit gemäß § 153 Absatz 1 StPO werden zwar statistisch erfasst. Dies erfolgt jedoch nicht gesondert für Einstellungen nach § 153 StPO bei vermuteten psychischen Erkrankungen.

In dem angefragten Zeitraum wurden für Einstellungen wegen Geringfügigkeit pro Jahr folgende Zahlen erfasst:

Jahr	Verfahrenszahl
2021	8.156
2022	8.868
2023	12.375
2024	12.867
2025	10.997
1. Halbjahr 2026	4.921
insgesamt	58.184

Veranschlagte man für die Überprüfung und Auswertung je Akte nur zwei Minuten, entstünde ein Arbeitsaufwand von insgesamt ca. 1.900 Stunden bzw. allein für das 1. Halbjahr 2026 von über 160 Stunden.

Die zur Beantwortung der Frage erforderliche händische Durchsicht sämtlicher gemäß § 153 Absatz 1 StPO in den letzten fünf Jahren eingestellten Ermittlungsverfahren zur Ermittlung betroffener Vorgänge würde insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

3. Welche Vorgaben bestehen zur Protokollierung von Zeugen- und Beschuldigenaussagen und zu deren nachträglicher Bestätigung (Gegenzeichnung) durch die betroffene Person selbst?
Wie wird die Einhaltung dieser Vorgaben kontrolliert?

Die Strafprozessordnung differenziert zwischen richterlichen und nichtrichterlichen Vernehmungen.

Gemäß § 168a Absatz 3 StPO ist im Falle der richterlichen Vernehmung das Protokoll, wenn es während der laufenden Verhandlung erstellt wird (als Wort- oder Inhaltsprotokoll oder zusammenfassende Aufzeichnung), zum Zwecke der Genehmigung auf einem Bildschirm anzuzeigen oder vorzulesen, abzuspielen oder zur Durchsicht vorzulegen. Ein Verzicht ist möglich. Das nachträglich in Form der Inhaltszusammenfassung als Inhaltsprotokoll erstellte Protokoll ist der vernommenen Person zur Genehmigung zu übermitteln, es sei denn, sie verzichtet darauf, § 168a Absatz 4 StPO.

Vernehmungen von Zeugen oder Beschuldigten durch die Ermittlungsbehörden sollen protokolliert werden, § 168b Absatz 2 Satz 1 StPO.

Die vernommene Person hat den Protokollinhalt mithin grundsätzlich zu genehmigen, wobei ein Verzicht zulässig ist. Eine generelle Gegenzeichnung sieht das Gesetz nicht vor. Auch für die Formwirksamkeit des Protokolls kommt es auf die Genehmigung nicht an.

Eine anlasslose Kontrolle jedes Einzelfalls ist daher nicht geboten.

4. Wie wird sichergestellt, dass eine punktuelle, begründete Aussageverweigerung (z. B. wegen Zweifeln an der Richtigkeit eines Protokolls) nicht dazu führt, dass Betroffene in der Folge generell nicht mehr angehört oder vorgeladen werden?

Die Frage kann nicht beantwortet werden.

Die Strafprozessordnung sieht weder die Möglichkeit „eine[r] punktuelle[n], begründete[n] Aussageverweigerung (zum Beispiel wegen Zweifeln an der Richtigkeit eines Protokolls)“ noch die Zulässigkeit des Absehens von – strafprozessual gebotenen – Vernehmungen aufgrund von Aussageverweigerungen vor. Entsprechende Fälle sind der Landesregierung nicht bekannt.

5. Wie beurteilt die Landesregierung den Umstand, dass eine Einstellung nach § 153 StPO in Folgeverfahren, etwa bei Anzeigen wegen falscher Verdächtigung, faktisch als Indiz gegen die ursprünglich beschuldigte Person gewertet werden?

Die Staatsanwaltschaft hat in jedem Ermittlungsverfahren bzw. bei einer Strafanzeige den erforderlichen Tatverdacht selbstständig zu prüfen bzw. zu ermitteln. Sie hat dabei alle relevanten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Bei einer vorangegangenen Einstellung gemäß § 153 Absatz 1 StPO ist gerade keine Schuldfeststellung erfolgt.